

Anlage

Richtlinie für das Hinweisgebersystem der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt

1	Zweck der Regelung	2
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Grundsätze des Hinweisgebersystems	4
3.1	Struktur des Hinweisgebersystems	4
3.2	Vertraulichkeit und Anonymität	4
3.3	Diskriminierungsverbot	4
3.4	Grenzen des Schutzes von Hinweispersonen	5
4	Das Verfahren in der Landeshauptstadt Potsdam	5
4.1	Zuständigkeit für die Hinweisprüfung	5
4.2	Eingangsprüfung	5
4.3	Untersuchung durch die Compliance-Kommission	6
4.4	Sofortunterrichtung des Oberbürgermeisters	7
4.5	Untersuchungsbericht und Information des Oberbürgermeisters	7
4.6	Benachrichtigung der Ombudsperson	7
5	Das Verfahren bei der Ombudsperson	8
5.1	Qualifikation	8
5.2	Beauftragung und vertragliche Regelungen (Mindestinhalt)	8
5.3	Aufgaben	9
5.4	Eingangsprüfung und Ablauf der Hinweisaufnahme	9
5.5	Weiterleitung von Hinweisen	10
5.6	Kommunikation mit der Hinweisperson	11
5.7	Unterstützung der Landeshauptstadt Potsdam in Hinweis- oder Ermittlungsfällen	11
6.	Datenschutz im Hinweissystem	11
6.1	Zwecke der Datenverarbeitung im Hinweisgebersystem	11
6.2.	Daten im System der Ombudsperson	12
6.3	Informationspflichten und Recht auf Auskunft	12
6.4	Datenlöschung und Einschränkung der Datenverarbeitung	13
7	Überwachung und Reporting	14
8	Rechtsfolgen bei Verstößen	15
9	Kommunikation des Hinweisgebersystems	15
10.	Hinweisgebersystem gem. Richtlinie (EU) 2019/1937	15

1 Zweck der Regelung

Das Hinweisgebersystem dient der Identifikation von Rechts- und Regelverstößen. Die Landeshauptstadt Potsdam ermutigt jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter, Rechts- und Regelverstöße zu melden. Die Landeshauptstadt Potsdam bekennt sich zum Schutz von Hinweispersonen, die in gutem Glauben Hinweise auf Rechts- und Regelverstöße im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam oder außerhalb mit Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Potsdam geben.

Zweck dieser Richtlinie ist die Implementierung von verbindlichen Regelungen zum Umgang mit Eingaben über das Hinweisgebersystem unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Vorschriften des Datenschutzrechts zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Richtlinie ist Bestandteil der Dienstanweisung Korruptionsprävention und die unter Ziff. 5 beschriebenen Verfahrensregelungen sind Bestandteil des mit der Ombudsperson zu schließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

Die Einrichtung des Hinweisgebersystems entbindet die Beschäftigten nicht von bestehenden arbeits-/dienstrechtlichen Meldepflichten (z. B. Ziff. 13.2.2. bis 13.2.4. und Ziff. 13.2.7 bis 13.2.9. ADO).

2 Begriffsbestimmungen

2.1

Hinweisperson (Hinweisgeberin oder Hinweisgeber) ist jede natürliche Person, die eine Eingabe über das Hinweisgebersystem macht.

2.2

Betroffene Person ist jede natürliche Person, deren personenbezogene Daten durch eine Maßnahme verarbeitet werden, insbesondere die Person, auf die sich ein Hinweis auf einen Rechts- oder Regelverstoß bezieht.

2.3

Eingaben sind Hinweise auf Rechts- oder Regelverstöße und sonstige Eingaben, die Personen unter Nutzung des Hinweisgebersystems machen.

2.4

Hinweise auf Rechts- oder Regelverstöße sind Mitteilungen über den Anfangsverdacht von Straftaten oder sonstigen schwerwiegenden Rechtsverstößen durch Angehörige der Landeshauptstadt Potsdam oder durch Dritte mit Relevanz für die Landeshauptstadt Potsdam. Zu den schwerwiegenden Rechtsverstößen zählen auch arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Pflichtverletzungen, die so schwer wiegen, dass sie Anlass zur Kündigung geben können, Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie erhebliche Ordnungswidrigkeiten.

2.5

Sonstige Eingaben sind sämtliche Mitteilungen, die keine Hinweise auf Rechts- oder Regelverstöße im Sinne von Ziff. 2.4. sind. Dazu zählen beispielsweise allgemeine Beschwerden von Mitarbeitern, Bürgern und Vertragspartnern.

2.6

Ein Anfangsverdacht besteht, wenn Tatsachen vorliegen, die nach der Lebenserfahrung die Begehung eines Rechts- oder Regelverstößes im Sinne von Ziff. 2.4. als möglich erscheinen lassen. Die bloß theoretische Möglichkeit eines Rechtsverstößes genügt nicht.

2.7

Ein hinreichender Verdacht liegt vor, sofern Tatsachen vorliegen, die einen Rechts- oder Regelverstoß überwiegend wahrscheinlich machen.

2.8

Ein dringender Verdacht liegt vor, sofern aufgrund bestimmter Tatsachen eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Rechts- oder Regelverstoß besteht.

2.9

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

2.10

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten liegt in jedem Umgang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offen-

legung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung vor.

2.11

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen und keine mildere, gleich geeignete Maßnahme in Betracht kommt.

2.12

Verhältnismäßig ist eine erforderliche Maßnahme, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls der mit der Maßnahme verfolgte Zweck (z.B. die Sachverhaltsaufklärung) als höherwertig zu beurteilen ist als die mit der Maßnahme verbundenen Nachteile für die Beteiligten (beispielsweise Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

3 Grundsätze des Hinweisgebersystems

3.1 Struktur des Hinweisgebersystems

Das Hinweisgebersystem besteht aus der/dem Antikorruptionsbeauftragten, der Compliance-Kommission und der Ombudsperson. Bestandteile des Hinweisgebersystems sind elektronische Datenspeicher und elektronische Postfächer der Landeshauptstadt Potsdam und der Ombudsperson. Die elektronischen Postfächer dienen der Entgegennahme von Hinweisen. Das elektronische Postfach der Landeshauptstadt Potsdam ist organisatorisch der/dem Antikorruptionsbeauftragten zugeordnet. Zugriff auf das Postfach hat ausschließlich die/der Antikorruptionsbeauftragte, ihre/seine Vertretung oder eine von ihr bevollmächtigte Person. Die Hinweisperson kann aus der Sicht der Landeshauptstadt Potsdam organisationsintern oder organisationsextern sein, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

Das Hinweisgebersystem steht allen internen und externen Personen, insbesondere Bürgern, Auftragnehmern und ihren Mitarbeitern und sonstigen Vertragspartnern zur Verfügung.

3.2 Vertraulichkeit und Anonymität

Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt. Es ist untersagt zu versuchen, die Identität einer Hinweisperson zu ermitteln oder offenzulegen, die über die Ombudsperson einen anonymen oder anonymisierten Hinweis gegeben hat.

3.3 Diskriminierungsverbot

Hinweispersonen dürfen nicht aufgrund eines Hinweises benachteiligt werden, den sie in gutem Glauben gegeben haben.

3.4 Grenzen des Schutzes von Hinweispersonen

Hinweispersonen, die aufgrund von Tatsachen dringend verdächtig (Ziff. 2.8) sind, das Hinweisgebersystem für eine vorsätzliche Falschbeschuldigung zu missbrauchen, werden durch diese Richtlinie nicht geschützt. Über das Bestehen eines dringenden Tatverdachts der vorsätzlichen Falschbeschuldigung entscheidet die externe Ombudsperson.

4 Das Verfahren in der Landeshauptstadt Potsdam

4.1 Zuständigkeit für die Hinweisprüfung

Zuständig für die erste Prüfung von Hinweisen auf Rechts- oder Regelverstöße im Sinne von Ziff. 2.4. ist die/der Antikorruptionsbeauftragte. Gehen Hinweise an anderer Stelle ein, ist die/der Antikorruptionsbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

4.2 Eingangsprüfung

Die/der Antikorruptionsbeauftragte prüft zunächst, ob die Eingabe einen Hinweis auf einen Rechts- oder Regelverstoß im Sinne von Ziff. 2.4. bis Ziff. 2.7. enthält. Das Ergebnis der Prüfung sowie die wesentlichen Erwägungen sind zu dokumentieren.

Soweit die Prüfung einen dringenden Verdacht auf eine Straftat oder sonstige schwerwiegende Rechtsverstöße im Sinne von Ziff. 2.8. ergibt, legt die/der Antikorruptionsbeauftragte den Hinweis und das Ergebnis der Prüfung der Compliance-Kommission vor. In allen anderen Fällen untersucht die/der Antikorruptionsbeauftragte selbst den Sachverhalt darauf, ob ein hinreichender Verdacht i.S.d. Ziff. 2.7. besteht.

Fehlen einer Eingabe ausreichend konkrete Tatsachen für die Bejahung eines Anfangsverdachts („Behauptung ins Blaue hinein“), wirkt die/der Antikorruptionsbeauftragte zunächst durch geeignete Maßnahmen auf eine Konkretisierung der Eingabe hin. Ist ein Tatverdacht danach weiterhin zu verneinen, wird die Eingabe nicht weiterverfolgt. Die wesentlichen Gründe sind zu dokumentieren.

Sonstige Eingaben (Ziff. 2.3.) leitet die/der Antikorruptionsbeauftragte an die zuständige Stelle in der Landeshauptstadt Potsdam weiter. Enthält eine Eingabe offensichtlich keine für die Landeshauptstadt Potsdam relevanten Mitteilungen, wird die Eingabe an die zuständige externe Stelle (soweit bekannt) weitergeleitet oder nicht weiterverfolgt. Die wesentlichen Gründe sind zu dokumentieren.

4.3 Untersuchung durch die Compliance-Kommission

Die Compliance-Kommission wird von der/dem Antikorruptionsbeauftragten unverzüglich einberufen, so ein Hinweis gem. Ziff. 2.8 besteht oder Hinweise gem. Ziff. 2.7 Beigeordnete, Fachbereichsleitende oder Geschäftsführer/innen städtischer Beteiligungen betreffen.

Die Compliance-Kommission entscheidet einvernehmlich über alle weiteren zu veranlassenden Maßnahmen, insbesondere zur Sachverhaltsaufklärung und Information des Oberbürgermeisters. Die Compliance-Kommission spricht eine Empfehlung zur Einbeziehung der Ermittlungsbehörden an den Oberbürgermeister aus.

Zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung entscheidet die Compliance-Kommission insbesondere über

- die Einbindung der Ombudsperson in die Untersuchungen,
- eine externe Prüfungsbeauftragung,
- die Information an die Vorgesetzten,
- die Einbeziehung weiterer Dienststellen und
- über die Sicherstellung von Aktenvorgängen sowie elektronischen Daten.

Sie hat ferner das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Empfehlungen zu anlassbezogenen Prüfungen zur Aufklärung eines Verdachtsfalles zu geben. Sie ist befugt über die/den Antikorruptionsbeauftragten von sämtlichen Abteilungen und Stellen der Landeshauptstadt Potsdam Auskünfte, insbesondere die Vorlage von Dokumenten und Daten, und Unterstützung bei der Aufklärung des Sachverhalts zu verlangen, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Erfordert die Prüfung durch die Antikorruptionsbeauftragte oder die Compliance-Kommission ergänzende Informationen der Hinweisperson, soll die Kommunikation mit einer Hinweisperson, die eine Eingabe über die Ombudsperson gemacht hat, nur vermittelt durch die Ombudsperson erfolgen.

Im Fall eingeleiteter Ermittlungsverfahren entscheidet die Compliance-Kommission insbesondere über

- Art und Umfang einer Mitteilung an Transparency International Deutschland e. V.,
- die Unterrichtung städtischer Gremien und der Öffentlichkeit und
- die Veranlassung disziplinar- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen sowie Erhebung von Schadensersatzansprüchen entsprechend den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.

4.4 Sofortunterrichtung des Oberbürgermeisters

Die/der Antikorruptionsbeauftragte unterrichtet unverzüglich nach Entscheidung der Compliance-Kommission gem. Ziff. 4.3 den Oberbürgermeister, wenn ein Risiko schwerwiegender Auswirkungen auf die finanzielle oder sonst wirtschaftliche Situation oder die Reputation der Landeshauptstadt Potsdam besteht. Das gilt insbesondere für Hinweise gem. Ziff. 2.7. gegen Beigeordnete, Fachbereichsleitende und Geschäftsführer städtischer Beteiligungen oder für den Fall, dass ein Tätigwerden der Ermittlungsbehörden durch die Compliance-Kommission in Betracht gezogen wurde.

Abweichend davon besteht eine direkte Informationspflicht der/des Antikorruptionsbeauftragten an den Oberbürgermeister, so ein Fall von besonderer Dringlichkeit oder Tragweite für die Landeshauptstadt vorliegt.

In dem Fall, dass eine Nähe zum Oberbürgermeister nicht verneint werden kann, erfolgt die Information an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Die Pflicht zur Sofortunterrichtung des Oberbürgermeisters besteht auch dann, wenn sich ein solches Risiko im Verlaufe der folgenden Untersuchung abzeichnet.

Weitere Einzelheiten der Pflicht zur Sofortunterrichtung kann der Oberbürgermeister durch Weisung bestimmen.

4.5 Untersuchungsbericht und Information des Oberbürgermeisters

Über das Ergebnis der Untersuchung, ihren Abschluss und gegebenenfalls die Empfehlung weiterer Schritte befindet die Compliance-Kommission.

Über das Ergebnis und den Verlauf der Untersuchung ist ein Untersuchungsbericht anzufertigen. Verantwortlich ist die/der Antikorruptionsbeauftragte. Der Untersuchungsbericht ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Die Pflicht zur Sofortunterrichtung des Oberbürgermeisters (Ziff. 4.4) bleibt unberührt.

4.6 Benachrichtigung der Ombudsperson

Die/der Antikorruptionsbeauftragte unterrichtet in Fällen, die durch einen Hinweis an die Ombudsperson initiiert wurden oder in deren Bearbeitung die Ombudsperson sonst einbezogen wurde, die Ombudsperson nach Abschluss der Untersuchung unverzüglich über die Tatsache des Abschlusses und die von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigten weiteren Schritte.

5 Das Verfahren bei der Ombudsperson

5.1 Qualifikation

Die Ombudsperson soll eine externe Rechtsanwältin oder ein externer Rechtsanwalt mit Erfahrung in den Bereichen Strafrecht und Compliance sein.

5.2 Beauftragung und vertragliche Regelungen (Mindestinhalt)

Die Beauftragung erfolgt im Rahmen eines anwaltlichen Geschäftsbesorgungs- und Rechtsberatungsvertrages. Wesentliche Merkmale des Geschäftsbesorgungsvertrages sind die rechtliche Beratung der Landeshauptstadt in Hinweisvorgängen und die Gewährleistung der Anonymität von Hinweispersonen, die die Vertraulichkeit des Hinweisgebersystems in Anspruch nehmen.

Die vertraglichen Beziehungen zur Landeshauptstadt Potsdam werden unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts gestaltet.

Das Hinweisgebersystem dient der Entgegennahme und Verarbeitung anonymer oder anonymisierter Hinweise auf nicht unerhebliche Rechts- und Regelverletzungen.

Die beauftragte Ombudsperson hat den Sachverhalt auf Vorliegen eines nicht unerheblichen Rechts- oder Regelverstößes zu ermitteln und fortlaufend eine materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Prüfung insbesondere hinsichtlich des Vorliegens eines Anfangsverdachts i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO und den Voraussetzungen einer zulässigen Datenverarbeitung, vorzunehmen.

Ein Adressat für Berichte der Ombudsperson über eingegangene Hinweise und ein Vertreter bei der Landeshauptstadt Potsdam werden bestimmt. Im Regelfall ist die/der Antikorruptionsbeauftragte Berichtsadressat und Vertreter/in der Landeshauptstadt Potsdam.

Für die Hinweisübermittlung wird ein datensicherer Kommunikationsweg vereinbart.

Die Landeshauptstadt Potsdam verzichtet unwiderruflich gegenüber der Ombudsperson auf Auskunftsrechte aus dem Anwaltsvertrag hinsichtlich Daten zu Identität oder Identifizierbarkeit von Hinweispersonen, soweit nicht im Einzelfall nach Einschätzung der Ombudsperson ein auf Tatsachen gestützter dringender Tatverdacht der vorsätzlichen Falschbeschuldigung gegen die Hinweispersonen besteht.

Die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich, die Ombudsperson vor jeglicher Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten anzuhören und die Entbindung nur mit dem vorherigen Einverständnis der beauftragten Ombudsperson zu erteilen.

Geregelt wird, wie mit sonstigen Eingaben (Beschwerden von Bürgern, Mitarbeitern, Vertragspartnern) zu verfahren ist.

Die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich, der Ombudsperson mitzuteilen, wann ein Vorgang, der in Zusammenhang mit einem Hinweis geführt wird, dort beim Auftraggeber abgeschlossen ist.

5.3 Aufgaben

Die Ombudsperson nimmt Hinweise auf Rechts- und Regelverstöße im Sinne von Ziff. 2.4. entgegen, wenn die Hinweisperson Vertraulichkeit hinsichtlich ihrer Identität (Anonymität gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam und Dritten) wünscht oder den Hinweis aus sonstigen Gründen vermittelt durch die Ombudsperson geben möchte.

Sofern das im Einzelfall vereinbart wird, berät die Ombudsperson organisationsinterne und ggf. auch organisationsexterne Personen in Fragen der Compliance. Das kann in gleicher Weise vertraulich geschehen.

5.4 Eingangsprüfung und Ablauf der Hinweisaufnahme

Die Ombudsperson prüft zunächst, ob die Eingabe einen Hinweis auf einen Rechts- oder Regelverstoß im Sinne von Ziff. 2.4. oder eine sonstige Eingabe enthält.

Die Ombudsperson soll Hinweispersonen auf die in der Landeshauptstadt Potsdam vorhandenen offenen Meldewege einschließlich der direkten Meldung an den Antikorruptionsbeauftragten hinweisen. Sofern die Hinweisperson sich entscheidet, den Hinweis auf direktem Weg zu geben, endet die Tätigkeit der Ombudsperson in dieser Angelegenheit.

Die Ombudsperson belehrt Hinweispersonen, dass eine anwaltliche Mandatsbeziehung zur Landeshauptstadt Potsdam besteht und rechtliche Beratung oder Vertretung von Hinweispersonen gegen die Interessen der Landeshauptstadt Potsdam nicht möglich ist.

Enthält die Eingabe einen Hinweis auf einen Rechts- oder Regelverstoß, belehrt die Ombudsperson die Hinweisperson über die Rechtsstellung und Aufgaben der Ombudsperson sowie über die Rechten der Hinweisperson. Insbesondere unterrichtet die Ombudsperson die Hinweisperson darüber, dass ein Hinweis erst nach Freigabe durch die Hinweisperson an

die Landeshauptstadt Potsdam weitergeleitet wird, was auch anonymisiert geschehen kann. Die Hinweisperson kann also

- die Freigabe zur Weitergabe des Hinweises einschließlich der Identität der Hinweispersonen erteilen,
- die Freigabe zur Weitergabe des Hinweises anonymisiert ohne Angaben zur Identität der Hinweispersonen erteilen oder
- die Freigabe nicht erteilen.

Anschließend nimmt die Ombudsperson den Hinweis auf. Dieser ist zu dokumentieren. Soweit zur vollständigen Erfassung des Hinweises erforderlich und möglich, befragt die Ombudsperson die Hinweisperson ergänzend. Dabei nimmt die Ombudsperson fortlaufend die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Prüfung auf Vorliegen eines nicht unerheblichen Rechts- oder Regelverstoßes und eine Bewertung des Verdachtsgrads vor.

Die Ombudsperson nimmt keine eigenständigen Ermittlungen vor, plausibilisiert jedoch Angaben der Hinweisperson aus allgemein (Internet, öffentliche Register) oder der Ombudsperson zugänglichen Quellen (Dokumente der Landeshauptstadt Potsdam).

Handelt es sich um eine sonstige Eingabe, verweist die Ombudsperson die/den Mitteilende/n unter Hinweis auf die Funktion des Hinweisgebersystems auf etwaige geeignete Kommunikationswege. Die Ombudsperson kann nach eigenem Ermessen die Eingabe auch selbst an die zuständige Stelle in der Landeshauptstadt Potsdam weiterleiten.

5.5 Weiterleitung von Hinweisen

Die Ombudsperson leitet einen Hinweis nur und erst dann weiter, wenn die Hinweisperson hierzu die Freigabe erteilt hat. Auf Wunsch der Hinweisperson kann das anonymisiert geschehen. Die Freigabe ist durch die Ombudsperson zu dokumentieren.

Die Ombudsperson verfasst unverzüglich einen Bericht über den eingegangenen Hinweis. Der Bericht hat folgenden Mindestinhalt:

- Beschreibung des bisherigen Verfahrensgangs,
- Dokumentation der Freigabe der Hinweisperson zur – ggf. anonymisierten – Weitergabe,
- Darstellung des mitgeteilten Sachverhalts,
- rechtliche Bewertung mit Blick auf den Tatbestand eines nicht unerheblichen Rechts- oder Regelverstoßes und den Verdachtsgrad (Würdigung von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit des Hinweises und der Hinweisperson, rechtliche Subsumtion),

- rechtliche Betroffenheit und Rechtspflichten der Landeshauptstadt Potsdam sowie anwaltliche Handlungsempfehlung für das weitere Verfahren.

Die Ombudsperson übermittelt den Bericht ausschließlich an den vom Auftraggeber genannten Adressaten oder einen von diesem benannten Vertreter. Die Übermittlung soll verschlüsselt oder auf andere Weise gesichert erfolgen.

Bezieht sich der Hinweis auf einen Rechts- oder Regelverstoß im Sinne von Ziff. 2.4 auf die Antikorruptionsbeauftragten oder sonst den für die Hinweisübermittlung benannten Adressaten, so berichtet die Ombudsperson an den Oberbürgermeister.

5.6 Kommunikation mit der Hinweisperson

Erfolgen Rückfragen bei einer Hinweisperson, so schützt die Ombudsperson die Identität einer Hinweisperson wie bei der Entgegennahme des ersten Hinweises.

5.7 Unterstützung der Landeshauptstadt Potsdam in Hinweis- oder Ermittlungsfällen

Die Ombudsstelle berät bei Beauftragung die Landeshauptstadt Potsdam in konkreten Hinweis- oder Ermittlungsfällen.

Die Ombudsstelle vertritt bei Beauftragung die Landeshauptstadt Potsdam in Angelegenheiten, die auf einen Hinweis aus dem Hinweisgebersystem zurückgehen, soweit nicht im Einzelfall ein das Hinweisgebersystem beschädigender Anschein entstehen könnte. Die Ombudsstelle erstattet insbesondere nicht im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam eine Strafanzeige gegen eine Hinweisperson, die sich im Rahmen des Hinweisgebersystems an eine Ombudsperson gewandt hat.

6. Datenschutz im Hinweissystem

6.1 Zwecke der Datenverarbeitung im Hinweisgebersystem

Zwecke der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinweisgebersystem der Ombudsperson und durch die mit der Hinweisbearbeitung befassten Stellen in der Landeshauptstadt Potsdam sind

- die Aufklärung und Sanktion von schwerwiegenden Rechts- und Regelverstößen in der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam oder außerhalb mit Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Potsdam,
- die Vorbeugung gegen solche Rechts- und Regelverstöße, gegebenenfalls die Geltendmachung zivilrechtlicher, insbesondere arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher, Ansprüche und Rechte,

- gegebenenfalls die Mitteilung des Verdachts von Rechts- und Regelverstößen an Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem der vorgenannten Zwecke unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorschriften und erfolgt insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Werden durch eine Untersuchungsmaßnahme voraussichtlich personenbezogene Daten verarbeitet, ist vorab zu prüfen, ob die Datenverarbeitung für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Rahmen der Interessenabwägung sind insbesondere die Schwere der mutmaßlichen Rechtsverletzung, der Verdachtsgrad sowie das Interesse der betroffenen Personen an informationeller Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung und die wesentlichen Erwägungsgründe sind zu dokumentieren.

Die Ombudsperson und die Landeshauptstadt Potsdam erheben und verarbeiten personenbezogene Daten jeweils in eigener, alleiniger Zuständigkeit als verantwortliche Stelle gem. Artikel 4 Ziff. 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

6.2. Daten im System der Ombudsperson

Daten aus Hinweisvorgängen werden mithilfe einer Software verarbeitet, die dem jeweiligen Stand der Technik zum Schutz personenbezogener Daten entspricht.

Geht ein Hinweis ein, wird von der Ombudsperson unverzüglich ein Vorgang in einer elektronischen Akte angelegt.

Daten sollen ausschließlich elektronisch gespeichert werden. Dazu werden E-Mails ebenfalls gespeichert und anschließend im Emailprogramm gelöscht. Analoge Dokumente werden, soweit es sich nicht um Beweismittel handelt, gescannt, elektronisch gespeichert und die analoge Vorlage vernichtet.

6.3 Informationspflichten und Recht auf Auskunft

Sofern personenbezogene Daten aktiv und zielgerichtet erhoben werden, und die Informationen nicht bereits bekannt sind, ist die Ombudsperson gegenüber der Hinweisperson und die Landeshauptstadt Potsdam gegenüber einer von einem Hinweis betroffenen Person zur Information und Auskunftserteilung gem. Art. 13 und 15 der EU-Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet.

Die Pflicht zur Information der Hinweisperson besteht nicht, wenn die Identität der Ombudsperson nicht bekannt ist.

Die Pflicht zur Information und Auskunftserteilung einer von einem Hinweis betroffenen Person besteht nicht, soweit und solange dadurch

- der Untersuchungszweck gefährden würde,
- Informationen offenbaren würde, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen oder
- die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nicht überwiegt.

Die von einem Hinweis betroffene Person ist in der Regel nach Abschluss der Untersuchung zu informieren. Die Identität der Hinweisperson darf nicht offenbart werden, es sei denn, die Hinweisperson hat sich ausdrücklich mit einer Offenbarung ihrer Identität einverstanden erklärt oder es besteht der dringende Verdacht einer Falschbeschuldigung der betroffenen Person durch die Hinweisperson.

Die Antikorruptionsbeauftragte und die Compliance-Kommission haben in jedem Stadium der Untersuchung zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Information an betroffene Personen zu erfolgen hat. Soweit einem Auskunftersuchen nicht entsprochen wird, sind die Gründe zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

6.4 Datenlöschung und Einschränkung der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Daten in datenschutzrechtlich unzulässiger Weise erhoben oder übermittelt wurden. Lehnt die betroffene Person die Löschung ihrer personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Verarbeitung, unterbleibt eine Löschung. An ihre Stelle tritt die Sperrung der Daten.

Personenbezogene Daten sind darüber hinaus zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke des Hinweisgebersystems (s. Ziff. 6.1) nicht mehr erforderlich sind. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, soweit die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

Ergibt die Untersuchung keinen hinreichenden Verdacht im Sinne von Ziff. 2.7, sind die Daten nach Abschluss der Untersuchung zu löschen, sobald die betroffene Person gemäß Ziff. 6.3 informiert wurde. Die Löschung hat in diesem Fall spätestens nach zwei Monaten zu er-

folgen. Eine Löschung erfolgt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Hinweisgebersystems (s. Ziff. 6.1) weiterhin erforderlich sind.

Ergibt die Untersuchung einen hinreichenden Verdacht im Sinne von Ziff. 2.7, ohne dass eine bestimmte Person als Verdächtiger identifiziert wurde, sind gespeicherte personenbezogene Daten bei der Landeshauptstadt Potsdam in anonymisierter Form aufzubewahren, sofern dies für die vorbeugende Bekämpfung von Rechts- und Regelverstößen erforderlich und verhältnismäßig ist (Präventionsinteresse). Die Gründe für die Aufbewahrung sind zu dokumentieren.

Personenbezogene Daten sind spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss der Untersuchung zu löschen.

Die Gründe für die Löschung oder für das Absehen von einer von der betroffenen Person verlangten Löschung sind zu dokumentieren.

Der jeweils Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden (z.B. der Staatsanwaltschaft und/ oder den Polizeibehörden), die Tatsache der Löschung der personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die betroffene Person ist auf Verlangen über diese Empfänger zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch den jeweils Verantwortlichen.

7 Überwachung und Reporting

Die/der Antikorruptionsbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Richtlinie. Zu diesem Zwecke ist die/deAntikorruptionsbeauftragte befugt, von sämtlichen Abteilungen die Auskünfte zu verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu prüfen. Sämtliche Mitarbeiter werden ermutigt, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen diese Richtlinie, insbesondere die Diskriminierung von Hinweispersonen, der/dem Antikorruptionsbeauftragten mitzuteilen.

Hinweise auf eine unzulässige Diskriminierung von Hinweispersonen können auch vertraulich an die Ombudsperson gerichtet werden.

Die Ombudsperson berichtet an die/den Antikorruptionsbeauftragten und auf Verlangen an den Oberbürgermeister. Die Ombudsperson verfasst einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr. Der Jahresbericht enthält die Zahl der entgegengenommenen Eingaben, die Anzahl der Hinweise auf Rechts- und Regelverstöße und stichwortartig ihren

Gegenstand sowie die wesentlichen Ergebnisse der eingeleiteten Untersuchungen, soweit sie der Ombudsperson bekannt sind. Die Berichterstattung erfolgt in anonymisierter Form.

8 Rechtsfolgen bei Verstößen

Stellt die/der Antikorruptionsbeauftragte einen Verstoß gegen diese Richtlinie fest, setzt sie den Oberbürgermeister darüber in Kenntnis. Der Oberbürgermeister ergreift die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit des Hinweisgebersystems zu gewährleisten.

9 Kommunikation des Hinweisgebersystems

Auf das Hinweisgebersystem wird im Intranet sowie im Internet auf den Seiten der Landeshauptstadt Potsdam und der Seite der Ombudsperson hingewiesen. Vorgesetzte sind verpflichtet, nachgeordnete Mitarbeiter/innen mindestens einmal jährlich ausdrücklich auf das Hinweisgebersystem hinzuweisen. Vertragspartner der Landeshauptstadt Potsdam werden über das Hinweisgebersystem unterrichtet. Vertragspartner werden vertraglich verpflichtet, ihre zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und Nachunternehmer auf das von der Landeshauptstadt Potsdam eingerichtete Hinweisgebersystem und die Möglichkeit vertraulicher Hinweise auf Rechts- oder Regelverstöße im Sinne 2.4 hinzuweisen.

10. Hinweisgebersystem gem. Richtlinie (EU) 2019/1937

Das Hinweisgebersystem gem. der „Richtlinie (EU) 2019/1937 des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ vom 16.12.2019 („Whistleblowing-Richtlinie“), sieht eine Umsetzung in jew. nationales Recht bis spätestens zum 17.12.2021 vor. Die Umsetzung in deutsches Recht wird aller Voraussicht nach nicht bis zu diesem Datum erfolgen. Mit diesem Datum treten daher die Regelungen der Whistleblowing-Richtlinie in Kraft und sind einzuhalten.

Erfolgt die Umsetzung der Anforderungen in deutsches Recht (Hinweisgeberschutzgesetz), werden die jew. gesetzlichen Vorgaben zeitnah in die internen Regularien der Landeshauptstadt Potsdam übernommen. Bis dahin gelten die jew. gültigen gesetzlichen Vorgaben gem. Whistleblowing-Richtlinie oder Hinweisgeberschutzgesetz.